

Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen

1. Die Zuwendung ist für den im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zweck zu verwenden (Zweckbindung). Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung aus besonderen Gründen nicht möglich oder der beabsichtigte Verwendungszweck entfallen ist und die Gemeinde zustimmt.
2.
 - 2.1 Die Bewilligung der Zuwendung wird erst wirksam, wenn sich der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin mit dem Inhalt des Bescheides und den Bewilligungsbedingungen einverstanden erklärt.
 - 2.2 Mit der geförderten Maßnahme darf erst nach Wirksamwerden der Bewilligung begonnen werden.
3. Die Zuwendung ist wirtschaftlich zu verwenden.
4. Die Zuwendung ist an die Gemeinde zurückzugeben, wenn:
 - sie nicht wirtschaftlich verwendet wurde,
 - eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht erfolgte,
 - der anderweitigen Verwendung nicht zugestimmt wurde,
 - der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.
5.
 - 5.1 Wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, ist der Gemeinde Wentorf bei Hamburg innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen, wie die Zuwendung verwendet wurde (Verwendungsnachweis). Sollte die Vorlage des Verwendungsnachweises bis zum festgesetzten Termin nicht möglich sein, muss ein Zwischenbescheid unter Angabe der Hinderungsgründe eingereicht werden.
 - 5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 5.3 Die Verwendung sowie der erzielte Erfolg und die Auswirkung der gewährten Zuwendung sind in dem Sachbericht kurz darzustellen und zu erläutern. Der zahlenmäßige Nachweis ist eine Zusammenstellung nach Einnahme- und Ausgabearten.
6. Die Gemeinde behält sich vor, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen. Dies gilt auch für die Prüfung durch der Gemeinde übergeordnete Prüfbehörden. Der Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
7. Die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen beträgt 5 Jahre.